

99092006029000

Beschwerde beim Patentgericht Prüfung

Heruntergeladen am 13.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/644814/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99092006029000
Leistungsbezeichnung I	Beschwerde beim Patentgericht Prüfung
Leistungsbezeichnung II	Beschwerde gegen Beschlüsse des DPMA einlegen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Design, Markenabteilung, Schutzrecht, Deutsches Patent- und Markenamt, Patent, Beschwerde, Rechtsmittel, Patentabteilung, Patentbeschluss, Patentamt, Bundespatentgericht, Gebrauchsmusterstelle, Gebrauchsmuster, Markenstelle, Marke, Prüfungsstelle, Beschluss, Gebrauchsmusterabteilung, Designabteilung, Designstelle
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Prüfung (29)
SDG-Informationsbereich	Rechte des geistigen Eigentums (Antrag auf Erteilung eines Patents, Anmeldung einer Marke, einer Zeichnung oder eines Gebrauchsmusters, Erwerb einer Lizenz für die Vervielfältigung)
Lagen Portalverbund	Patente und geistiges Eigentum (2100500), Beschwerden und Petitionen (2140200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	18.03.2020
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/patg/BJNR201170936.html#BJNR201170936BJNG000600311 https://www.gesetze-im-internet.de/gebrmg/_18.html https://www.gesetze-im-internet.de/markeng/BJNR308210994.html#BJNR308210994BJNG007601360 https://www.gesetze-im-internet.de/geschmmg_2004/BJNR039010004.html https://www.gesetze-im-internet.de/halblschg/_4.html https://www.landesrecht-bw.de/jportal?quelle=purl&query=%C2%A773-80+PatG&psml=bsbawueprod.psml&doktyp=Gesetze&max=true&bereich=true https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=GeschmMG+%C2%A7+23&psml=bsbawueprod.psml&max=true https://www.landesrecht-bw.de/jportal?quelle=purl&query=%C2%A766-71+MarkenG&psml=bsbawueprod.psml&doktyp=Gesetze&max=true&bereich=true https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=GeschmMG+%C2%A7+23&psml=bsbawueprod.psml&max=true https://www.gesetze-im-internet.de/gebrmg/BJNR201300936.html
Teaser	Gegen Beschlüsse des Deutschen Patent- und Markenamts (DPMA) in Schutzrechtsverfahren können Sie Beschwerde einlegen.
Volltext	Gegen Beschlüsse der Prüfungsstellen und

Modul

Sachverhalt

Patentabteilungen, der Gebrauchsmusterstellen und Gebrauchsmusterabteilungen, der Markenstellen und Markenabteilungen sowie der Designstellen und Designabteilungen des DPMA können Sie Beschwerde einlegen. Wird beispielsweise Ihre Schutzrechtsanmeldung durch Beschluss zurückgewiesen, können Sie gegen diesen Beschluss Beschwerde einlegen.

In einem ersten Schritt prüft das DPMA in der Regel selbst, ob die Beschwerde zulässig und begründet ist. Ist dies der Fall, hilft es der Beschwerde selbst ab und hebt den Beschluss auf. Hält es die Beschwerde hingegen für unzulässig oder unbegründet, legt es die Beschwerde dem Bundespatentgericht vor. Das Bundespatentgericht entscheidet dann über die Beschwerde, unter Umständen nach einer mündlichen Verhandlung.

Erforderliche Unterlagen

Der Beschwerde und allen Schriftsätzen soll eine Abschrift für die übrigen Verfahrensbeteiligten beigelegt werden.

Voraussetzungen

- Beschluss einer Prüfungsstelle oder Patentabteilung, einer Gebrauchsmusterstelle oder Gebrauchsmusterabteilung, einer Markenstelle oder Markenabteilung oder einer Designstelle oder Designabteilung des DPMA
- Sie waren am Verfahren vor dem DPMA beteiligt und sind durch die Entscheidung des DPMA beschwert.
- Form- und fristgerechte Einlegung der Beschwerde
- Wenn Sie weder in Deutschland wohnen noch einen Geschäftssitz oder eine Niederlassung in Deutschland haben, benötigen Sie einen Vertreter (Patent- oder Rechtsanwalt), der zur Vertretung im Verfahren vor dem Bundespatentgericht befugt ist.

Kosten

- Beschwerdegebühr: EUR 50,00 bis EUR 500,00

Verfahrensablauf

- Die Beschwerde können Sie schriftlich beim DPMA einreichen.
- Bei Beschwerden in Patent- und Markenverfahren können Sie Ihre Beschwerde auch als elektronisches Dokument einreichen. Dazu brauchen Sie eine Signaturkarte mit dazugehörigem Kartenleser und die kostenlose Software "DPMAdirektPro".

Modul

Sachverhalt

- Überweisen Sie die Beschwerdegebühr.
- In einseitigen Verfahren prüft das DPMA zunächst, ob die Beschwerde zulässig und begründet ist.
- Hält das DPMA die Beschwerde für zulässig und begründet, hebt es den Beschluss auf.
- Hält es die Beschwerde hingegen für unzulässig oder unbegründet, so legt es die Beschwerde dem Bundespatentgericht zur Durchführung des weiteren Verfahrens vor.
- Wenn Ihnen als dem Beschwerdeführer ein anderer Beteiligter gegenübersteht (beispielsweise der Antragsgegner im Akteneinsichtsverfahren), legt das DPMA die Beschwerde sofort dem Bundespatentgericht vor. Das Bundespatentgericht gibt den Beteiligten die Gelegenheit, sich zu äußern, und entscheidet dann über die Beschwerde.

Bearbeitungsdauer

Im Durchschnitt 25 Monate

Frist

- Einlegen der Beschwerde: grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses
- Ausnahme in Kostenfestsetzungsverfahren (Patenteinspruch, Gebrauchsmusterlöschung, Markenwiderspruch, Designnichtigkeit): innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Kostenfestsetzungsbeschlusses
- Zahlung der Beschwerdegebühr: innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses
- Ausnahme bei Beschwerde gegen Kostenfestsetzungsbeschluss (Patenteinspruch, Gebrauchsmusterlöschung, Markenwiderspruch und Designnichtigkeit): innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses

weiterführende Informationen

<https://www.dpma.de/>
<https://www.bpatg.de/>
<https://www.dpma.de/docs/formulare/allgemein/a9510.pdf>
https://www.dpma.de/service/elektronische_anmeldung/dpmadirekt/downloads/index.html
https://www.dpma.de/service/elektronische_anmeldung/dpmadirekt/index.html
<https://www.dpma.de/dpma/index.html>
<https://www.bpatg.de/>
<https://www.dpma.de/docs/formulare/allgemein/a9510.pdf>

Modul	Sachverhalt
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Beschwerde beim Patentgericht Prüfung • Gegen Beschlüsse des DPMA kann Beschwerde eingelegt werden. • Beschwerde muss grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim DPMA eingelegt werden (Ausnahme: Beschwerde gegen Kostenfestsetzungsbeschluss in Patenteinspruchs-, Gebrauchsmusterlöschungs-, Markenwiderspruchs- und Designnichtigkeitsverfahren: Frist 2 Wochen). • Beschwerde ist gebührenpflichtig (EUR 50,00 bis EUR 500,00). • In einseitigen Verfahren kann DPMA der Beschwerde abhelfen. Hilft es nicht ab, so legt es die Beschwerde dem Bundespatentgericht zur Durchführung des weiteren Verfahrens vor. • zuständig: Deutsches Patent- und Markenamt, Bundespatentgericht
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	<p>Formulare: keine</p> <p>Schriftform nötig: Ja</p> <p>Onlineverfahren möglich: ja</p> <p>Persönliches Erscheinen nötig: nein https://www.dpma.de/service/elektronische_anmeldung/dpmadirekt/downloads/index.html https://www.dpma.de/service/elektronische_anmeldung/dpmadirekt/downloads/index.html</p>
Ursprungsportal	<p>Appeal in the case of an examination by the Federal Patent Court [Bundespatentgericht], Beschwerde beim Patentgericht Prüfung</p>